

# Meldepflichten von juristischen Personen an das neue Transparenzregister

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) resp. der dazugehörigen Verordnung über die Transparenz und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPV) per 1. Oktober 2026 sind juristische Personen, welche in den Anwendungsbereich des TJPG fallen (Art. 2 TJPG), verpflichtet, ihre wirtschaftlich berechtigten Personen zu identifizieren, zu überprüfen und dem Transparenzregister zu melden.

Dazu stellen sich für die Gesellschaften Fragen wie:

- Wer sind die wirtschaftlich berechtigten Personen, die dem Transparenzregister zu melden sind?
- Welche Daten sind dem Transparenzregister zu melden?
- Wie erstatte ich eine Meldung an das Transparenzregister?
- Innerhalb welcher Frist muss ich die Meldung an das Transparenzregister machen?
- Entstehen Gebühren?
- Wer hat Zugang zu den Daten im Transparenzregister?
- Welche Konsequenzen hat es, wenn gegen das TJPG verstossen wird?

## WER SIND DIE WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN PERSONEN, DIE DEM TRANSPARENZREGISTER ZU MELDEN SIND?

Als wirtschaftlich berechtigte Person gelten alle Personen, die die Gesellschaft dadurch kontrollieren, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25% des Kapitals oder der Stimmen an der Gesellschaft beteiligt sind oder diese auf andere Weise kontrollieren.

Alle Personen, die mit 25% des Kapitals oder der Stimmrechte an der Gesellschaft beteiligt sind, verfügen über eine direkte Kontrolle. Eine indirekte Kontrolle liegt vor, wenn eine natürliche Person mehr als 50% der Kapital- oder Stimmrechte einer oder mehrerer zwischengeschalteter Gesellschaften hält und diese zwischengeschaltete Gesellschaft direkt mit 25% oder mehr der Kapital- oder Stimmrechte der Gesellschaft kontrolliert.

Parallel zur wirtschaftlich berechtigten Person über die Beteiligung können auch weitere Personen die wirtschaftlich berechtigten Personen der Gesellschaft sein, wenn sie diese auf andere Weise (z.B. durch Schuldinstrumente oder vertragliche Absprachen) kontrollieren.

Gibt es keine Person, die nach den vorgenannten Kriterien als wirtschaftlich berechtigte Person identifiziert wird, gilt subsidiär das oberste Mitglied des leitenden Organs als wirtschaftlich

berechtigte Person. Gemäss Verordnungstext ist dies der Vorsitz der Geschäftsleitung, sofern eine gesonderte Geschäftsleitung eingesetzt wird.

## WELCHE DATEN SIND DEM TRANSPARENZREGISTER ZU MELDEN?

Von den festgestellten wirtschaftlich berechtigten Personen muss die Gesellschaft Informationen wie Name und Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Gemeinde, Postleitzahl und Staat des Wohnsitzes beschaffen. Zudem muss die Gesellschaft wissen, ob die wirtschaftlich berechtigten Personen über eine AHV-Nummer verfügen. Weiter muss die Gesellschaft wissen, welche Art und in welchem Umfang die Kontrolle ausgeübt wird. Die wirtschaftlich berechtigten Personen sind zur Bekanntgabe dieser Angaben gesetzlich verpflichtet. Die Angaben zu den wirtschaftlich berechtigten Personen zusammen mit den Angaben über die eigene Gesellschaft sind dem Transparenzregister zu melden. Die TJPV regelt detailliert, welche Informationen dem Transparenzregister gemeldet werden müssen.

## WIE ERSTATTE ICH MELDUNG AN DAS TRANSPARENZREGISTER?

Die Meldung an das Transparenzregister wird möglich sein, sobald das TJPG in Kraft tritt und das Register seinen Betrieb aufnimmt. Die Meldung an das Transparenzregister kann über die Plattform EasyGov.swiss erfolgen. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Meldung auch über das kantonale Handelsregisteramt erfolgen (z.B. für eine GmbH oder eine Ein-Personen-AG).

## INNERHALB WELCHER FRIST MUSS ICH MELDUNG AN DAS TRANSPARENZREGISTER MACHEN?

Vorab gilt, dass die Initialmeldung an das Transparenzregister spätestens innerhalb eines Monats nach der ersten Mutation des Handelsregistereintrags der Gesellschaft, die nach dem Inkrafttreten erfolgt, vorgenommen werden muss. Erfolgt keine Änderung des Handelsregistereintrags, gelten Übergangsfristen abhängig von der Gesellschaftsform und abhängig von der Tiefe der Revisionspflicht. Die Übergangsfristen reichen von drei Monaten bis zu zwei Jahren.

Die Gesellschaft ist zudem verantwortlich, dass die dem Transparenzregister gemeldeten Informationen aktuell sind. Sie ist verpflichtet, jede Änderung einer im Transparenzregister eingetragenen Angabe innerhalb eines Monats, nachdem sie davon Kenntnis erhalten hat, dem Transparenzregister zu melden.

# Meldepflichten von juristischen Personen an das neue Transparenzregister

## ENTSTEHEN GEBÜHREN?

---

Die Eintragung im Transparenzregister, die Änderung und die Löschung eines Eintrags im Transparenzregister sowie die Einsichtnahme in das Transparenzregister und die Ausstellung einer Bestätigung über die Eintragung sind gebührenfrei. Mahnungen, Aufforderungen und Verfügungen der registerführenden Behörde oder der Kontrollstelle sowie die Ausstellung eines Auszugs sind gebührenpflichtig.

## WER HAT ZUGANG ZU DEN DATEN IM TRANSPARENZREGISTER?

---

Das Transparenzregister ist nicht öffentlich. Bestimmte Behörden können zur Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben in das Transparenzregister Einsicht nehmen – z.B. zur Verfolgung von Straftaten, im Bereich der Amtshilfe zur Einhaltung internationaler Abkommen, zur Sicherstellung der Einhaltung von Sanktionsmassnahmen.

Im Weiteren können auch Finanzintermediäre Daten aus dem Transparenzregister abrufen, soweit diese Daten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten aus dem Geldwäschereigesetz erforderlich sind. Auf diese Weise soll das Transparenzregister zur Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung beitragen.

## WELCHE KONSEQUENZEN HAT ES, WENN GEGEN DAS TJPG VERSTOSSEN WIRD?

---

Die Aktionäre bzw. Gesellschafter müssen der Gesellschaft melden, wenn sie selbst als wirtschaftlich berechtigte Person gelten bzw. falls über die von ihnen gehaltenen Beteiligungen wirtschaftlich berechtigte Personen bestehen. Die Gesellschaft muss dem Transparenzregister die Identität ihrer wirtschaftlich berechtigten Personen melden. Verstösst die Gesellschaft oder ein Aktionär oder Gesellschafter vorsätzlich gegen die Pflichten des TJPG, drohen Bussen bis CHF 500'000. Werden Verfügung der Kontrollstelle vorsätzlich nicht Folge geleistet, drohen ebenfalls Bussen bis CHF 500'000.

Juristische Personen, welche in den Anwendungsbereich des TJPG fallen, sowie Personen, welche als wirtschaftlich berechtigte Personen gelten, sind gut beraten, wenn sie sich einen Überblick über ihre Pflichten verschaffen und diesen innert Frist nachkommen.